

## Programm der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Prophylaxe der West-Nil-Virus-Erkrankung bei Pferden (WNV-Programm) vom 11. November 2025

<b>Tierart(en):</b>	<b>Pferde</b>
<b>Datum:</b>	<b>11.11.2025</b>
<b>Gültigkeit ab:</b>	<b>01.01.2026</b>
<b>Gültigkeit vorherige Fassung:</b>	<b>01.01.2020 – 31.12.2025</b>

### 1. Einleitung

Die West-Nil-Virus-Erkrankung (WNV) wird durch ein Virus hervorgerufen, das zur Familie der Flaviviridae gehört. Im Jahr 2018 wurde es erstmalig in der BRD nachgewiesen.

Das Virus kann sich unter optimalen Bedingungen schnell in einer zuvor nicht betroffenen (naiven) Vogelpopulation verbreiten, wie die Epidemie ab 1999 in den USA gezeigt hat, und endemisch werden, d.h. ständig vorhanden sein. Für **Europa** konnte nachgewiesen werden, dass ausreichende Brutstätten für Mücken und entsprechende Temperaturen sowie Zugvogelrouten und das Vorhandensein von WNV in vorherigen Jahren (in Sachsen zutreffend) mit neuen Fällen assoziiert sind. Es ist davon auszugehen, dass sich das WNV auch in **Deutschland** dauerhaft etabliert hat und somit eine ständige Bedrohung für die Tiergesundheit der sächsischen Pferde darstellt.

Zwischen den Vögeln als Hauptwirte wird das WNV über blutsaugende Insekten übertragen. Die Übertragung von Vögeln auf das **Pferd** und auch den Menschen (Zoonose) erfolgt ebenfalls über blutsaugende Stechmücken. Diese können jedoch das Virus als Fehlwirt nicht weiterverbreiten. Bei Pferden verläuft die WNV-Infektion meist subklinisch, bei ca. 8 % der infizierten Pferde führt die Infektion jedoch zu neurologischen Störungen. Diese Verlaufsform geht mit einer hohen Sterblichkeit von 30 – 50 % einher. Auch überlebende Pferde zeigen oft über einen langen Zeitraum oder lebenslang bleibende neurologische Symptome. Daher hat diese Erkrankung einen hohen Einfluss auf die Tiergesundheit sowie das Tierwohl von Pferden.

Die Infektion mit dem WNV ist gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 des AHL in **Kategorie E** eingeteilt. Damit besteht staatlicherseits lediglich eine Pflicht zur Überwachung dieser Seuche, jedoch nicht zur Bekämpfung. Auch kommt gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2016/429 (Animal Health Law-AHL) der Eigenverantwortung des Tierhalters<sup>1</sup> bei der Gesunderhaltung gehaltener Tiere eine besondere Bedeutung zu.

Die einzige Möglichkeit, Pferde effektiv vor dem WNV zu schützen, ist die **Impfung**. Die Ständige Impfkommission Veterinärmedizin (StIKoVet) am Friedrich-Loeffler-Institut empfiehlt die Impfung der Pferde in betroffenen Gebieten wie Sachsen ausdrücklich.

### 2. Ziele des Programms

- 2.1 Erhöhung der Impfbereitschaft bei Pferdehaltern
- 2.2 Beitrag zur Tierseuchenseuchenprophylaxe und somit zum Tierschutz bei sächsischen Pferden
- 2.3 Steigerung der Immunität der Pferde gegen das WNV in Sachsen
- 2.4 Verminderung der Entschädigungszahlungen der Sächsischen Tierseuchenkasse (TSK) wegen ggf. notwendiger Abklärung anzeigenpflichtiger Tierseuchen

### 3. Gegenstand des Programms

Der Tierhalter hat die Möglichkeit, eine Beihilfe für die Impfung seines Pferdes gegen WNV bei der TSK zu beantragen.

Der Pferdegesundheitsdienst (PGD) berät den Tierhalter zum Auftreten, zu Symptomen, zur Diagnostik sowie zu weiteren Prophylaxemaßnahmen in Bezug auf eine Infektion mit dem WNV.

<sup>1</sup> Unternehmer gemäß Artikel 4 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2016/429: alle natürlichen oder juristischen Personen, die für Tiere oder Erzeugnisse verantwortlich sind, auch für einen begrenzten Zeitraum, jedoch ausgenommen Heimtierhalter und Tierärzte

Es gelten die Allgemeinen Festlegungen zu den Programmen der Sächsischen Tierseuchenkasse in der jeweils gültigen Fassung.

**4. Teilnahmebeginn**

Nach erfolgter WNV-Impfung durch den betreuenden Tierarzt kann der Tierhalter die Beihilfe bei der TSK beantragen.

**5. Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Das Programm tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Programm des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Prophylaxe der West-Nil-Virus-Erkrankung bei Pferden (Programm WNV-Pferde) vom 29.11.2019 (SächsAbI. 2020 Nr. 4 S. 83), geändert am 06.01.2021 (SächsAbI. S. 294) außer Kraft.

Dresden, den 11. November 2025

Sächsische Tierseuchenkasse

Bernhard John  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

<sup>1</sup> Unternehmer gemäß Artikel 4 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2016/429: alle natürlichen oder juristischen Personen, die für Tiere oder Erzeugnisse verantwortlich sind, auch für einen begrenzten Zeitraum, jedoch ausgenommen Heimtierhalter und Tierärzte